

Schlichtungsordnung für den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein- Westfalen hat aufgrund der §§ 14 Nr. 6, 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 BauKaG NRW am 31.10.2009 die nachfolgende Schlichtungsordnung für den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Schlichtungsausschusses

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern untereinander ergeben, wird bei der Architektenkammer NRW ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird gebildet aus

der oder dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses "Berufsrecht und Berufsausübung".

(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, auf die Beilegung von Streitigkeiten im Vergleichswege hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern untereinander ergeben.

§ 2

Besetzung

(1) Der Ausschuss tagt in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Fachrichtungen und Tätigkeitsarten der Parteien sollen vertreten sein.

(2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Ausschusses gelten die §§ 41 bis 44 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 3

Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann von Kammermitgliedern gestellt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

§ 4

Voraussetzungen der Einleitung

(1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn in der gleichen Angelegenheit

- a) die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses gegeben ist,
- b) ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist,

- c) die beanstandeten Handlungen einer Partei in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Architektenkammer erfolgt sind. In diesem Falle hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Akten dem Vorstand der Architektenkammer zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- d) einer Partei ein Verhalten vorgehalten wird, das eine erhebliche Verletzung beruflicher Pflichten sein könnte.

(2) Im Falle des § 4 c ist der Betroffene von der Entscheidung über die weitere Vorgehensweise auszuschließen.

(3) Der Ausschuss kann im Übrigen die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn die Angelegenheit aufgrund ihres Inhalts oder Umfangs für eine Behandlung vor dem Ausschuss ungeeignet erscheint.

§ 5

Einleitung des Verfahrens

(1) Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, eröffnet die oder der Vorsitzende das Verfahren. Gleichzeitig mit der Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses an die Beteiligten sind die Namen der oder des Vorsitzenden und der Beisitzerinnen oder Beisitzer den Beteiligten bekanntzugeben.

(2) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Ausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, beraumt die oder der Vorsitzende den Verhandlungstermin an und lädt die Parteien und Zeugen mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen statt. Nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Es soll möglichst in einem Termin erledigt werden.

§ 6

Vergleich

(1) Der Ausschuss soll versuchen, zwischen den Beteiligten eine vergleichsweise Einigung herbeizuführen.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Mit der Genehmigung wird der Vergleich für beide Parteien rechtsverbindlich.

(3) Scheitert der Vergleichsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen.

§ 7

Pflichten und Akteneinsicht

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhand-

lung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Zur Einsichtnahme in die Akten des Ausschusses sind ausschließlich befugt:

- a) die zuständigen Mitglieder des Ausschusses
- b) die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten, die zuständige Hauptgeschäftsführerin oder der zuständige Hauptgeschäftsführer sowie die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer der Architektenkammer NRW und eine von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter.

§ 8 Gebühren

Für das Verfahren vor dem Ausschuss werden Gebühren erhoben. Näheres wird in der Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 03.11.2009 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Dipl.-Ing. Hartmut Mijsch
Präsident